

# **Satzung Obst- und Gartenbauverein Angelburg 87 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Obst- und Gartenbauverein Angelburg 87 e.V.“ und hat seinen Sitz in 35719 Angelburg-Lixfeld. Er wurde am 13. März 1987 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg, VR 2745, eingetragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.3. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst- und Gartenbaus, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes. Der Verein unterstützt alle Bemühungen, eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten bzw. zu schaffen. Er fördert den Naturschutz im besiedelten Bereich sowie die Verschönerung unserer Ortsteile. Der Verein dient allen Interessenten der Ortsteile und der Umgebung, die um Rat und Hilfe nachsuchen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 3.2. Geschäftsunfähige Mitglieder bis zum 7. Lebensjahr besitzen kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Minderjährige Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen üben für Ihre Kinder das Stimmrecht aus. Wenn Eltern mehrere Kinder im Verein haben, steht ihnen für jedes Kind eine Stimme zu. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr angewählt werden.
- 3.3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Sie endet ferner durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3.5. Ausschlussgründe: Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. Insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt oder den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
- 3.6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

# **Satzung Obst- und Gartenbauverein Angelburg 87 e.V.**

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 4.2. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.
- 4.3. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 5 Organe**

- 5.1. Die Organe des Vereins sind
  - 5.1.1. Die Mitgliederversammlung
  - 5.1.2. Der Vorstand

## **§ 6 Vorstand**

- 6.1. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
  - 6.1.1. dem 1. Vorsitzenden
  - 6.1.2. dem 2. Vorsitzenden
  - 6.1.3. dem Schriftführer
  - 6.1.4. dem Kassierer
- 6.2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- 6.3. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 6.4. Der erweiterte Vorstand besteht aus den beiden Beisitzern und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Gegebenenfalls ein Jugendvertreter.
- 6.5. Die Wahl des gesamten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, sofern nicht einen Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund erfolgt. Im Übrigen endet das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Verzicht oder durch Ausscheiden als Vereinsmitglied. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl der Beisitzer ist zulässig.
- 6.6. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgaben.
- 6.7. Aufgaben des Vorstandes: Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Im Bedarfsfalle, Einsetzung von Kommissionen. Die Geschäftsordnung legt der Vorstand fest.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieselbe schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind zwei Wochen vorher (mindestens vierzehn Tage einschließlich Ladetag und Versammlungstag) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- 7.2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 10 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Erfolgt kein Widerspruch, kann durch Handzeichen (Akklamation)

## **Satzung Obst- und Gartenbauverein Angelburg 87 e.V.**

gewählt werden. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

7.3. Anträge der Mitglieder müssen mit Begründung mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

7.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

7.5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

7.5.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

7.5.2. Entlastung des Vorstandes

7.5.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

7.5.4. Änderung der Satzung

7.5.5. Auflösung des Vereins

7.5.6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

7.5.7. Festlegen des Mitgliedsbeitrages

7.5.8. Festlegung der allgemeinen Grundsätze über die Arbeit des Vereins

7.6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

7.7. Es muss enthalten:

7.7.1. Ort und Zeit der Versammlung

7.7.2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

7.7.3. Zahl der erschienenen Mitglieder

7.7.4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

7.7.5. die Tagesordnung

7.7.6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen)

7.7.7. die Art der Abstimmung

7.7.8. Satzungs- und Zweckänderungsanträge im vollen Wortlaut

7.7.9. Beschlüsse im vollen Wortlaut.

### **§ 8 Kommissionen**

8.1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Kommissionen einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Kommissionen können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

### **§ 9 Betriebsmittel**

9.1. Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

9.1.1. Mitgliederbeiträge

9.1.2. Einnahmen aus Veranstaltungen

9.1.3. Betrieb der Mosterei

9.1.4. Sonstigen Zuwendungen an den Verein

9.1.5. Veranstaltungen der Gemeinde, anderer Vereine und Organisationen

# **Satzung Obst- und Gartenbauverein Angelburg 87 e.V.**

## **§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- 10.1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS-GVO, das mitgliederschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b. DS – GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS – GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.
- 10.2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - 10.2.1. Speicherung
  - 10.2.2. Bearbeitung
  - 10.2.3. Verarbeitung
  - 10.2.4. ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 10.3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - 10.3.1. Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - 10.3.2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - 10.3.3. Sperrung seiner Daten
  - 10.3.4. Löschung seiner Daten
- 10.4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

- 11.1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit (Zweidrittelmehrheit) beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen (§ 7 der Satzung), die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- 12.2. Vereinsvermögen:

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Angelburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **22.02.2019** beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst die letzte gültige Satzung vollständig ab.

**Angelburg-Lixfeld, 22. Februar 2019**